

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Kommunalbelastung im Großherzogtum Oldenburg

Kollmann, Paul

Stuttgart, 1884

II. Die direkten Staatssteuern.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-45015](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-45015)

fügenden Staate auch weiteren Kreisen vielleicht willkommen sein. Zudem kommt wohl in Betracht, dass gerade das im äussersten Westen an der Wasserkante belegene Oldenburg, auch heute noch wie einst zu den Zeiten des heiligen römischen Reiches, welches es selbst bei Ansetzung zu den Kreislasten lange vergessen hatte, wenig bekannt ist, dass es aber, weil eben von alters her in schwacher Berührung mit dem übrigen Deutschland, sich eigenartig entwickelt hat und des Charakteristischen und Beachtenswerten gar manches bietet, wie besonders auch in seinem Kommunalwesen.

II.

Die direkten Staatssteuern.

Wenn auch nicht allein, so sind doch überwiegend und das vielfach gebotenermassen die direkten Staatssteuern für die kommunale Besteuerung im Grossherzogtum Oldenburg massgebend. Ihre gesetzliche Organisation ist darum an erster Stelle ins Auge zu fassen. Das System dieser Steuern begreift die Einkommen-, die Grund- und die Gebäudesteuer sowie ferner die Erbschaftsteuer. Von der letzteren, aus praktischen Gründen den direkten Steuern hinzugezählt, kann hier füglich abgesehen werden, da sie für die Kommunalbelastung keine Bedeutung hat. Ueber die drei anderen Steuern gilt folgendes.

Wie die Mehrzahl der staatlichen Einrichtungen ist auch die Steuergesetzgebung nicht völlig übereinstimmend in den drei getrennten Gebietsteilen des Grossherzogtums. Jedes derselben hat seine besonderen Gesetze, seine getrennte Verwaltung, wozu dann freilich noch die für den ganzen Staat gemeinsam geltenden Erlasse, für ihn gemeinsam wirkenden Organe und Verwaltung treten. Doch sind die gemeinsamen Institutionen nur auf eine Minderheit, wie die Centralleitung des Staates und seine Gesetzgebung, wie auf etliche wenige Anstalten beschränkt. In der Hauptsache besteht unter der Centralverwaltung jeder Gebietsteil für sich, insbesondere auch gemäss staatsgrundgesetzlicher Bestimmung in Ansehung seiner Finanzen dergestalt, dass die staatlichen Einnahmen und Ausgaben für jeden derselben mit dem gemeinsamen Landtage vereinbart werden. Nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Gebietsteile wird sodann die „Quote“ bestimmt, die jede Landeskasse zur „Centralkasse“ des Grossherzogtums beizutragen hat, und dieser Beitrag — ebenso wie der zur Civilliste — in den Ausgabeetat jedes Gebietsteils eingesetzt. Zu den Budgets und Rechnungen der drei Landeskassen treten ferner die der Centralkasse, welche die gemeinsamen Aufwendungen zu bestreiten hat und ausser aus den Zinsen des dem ganzen Staate gehörenden Kapitalvermögens vorzugsweise aus den gedachten Quotenleistungen ihre Deckung empfängt. Die staatliche und namentlich auch finanzielle Organisation ist also den besonderen örtlichen Bedürfnissen angepasst. Es erklärt das die mancherlei Abweichungen, die je nach den Gebietsteilen sich für das direkte Steuerwesen ergeben und sowohl die Einrichtung der Steuern als auch das Mass der Belastung angehen.

Bezüglich der drei direkten Staatssteuern herrscht die grösste örtliche Uebereinstimmung in den Vorschriften über die Einkommensteuer, deren Vorläufer eine — im Herzogtum und Birkenfeld 1859, im Fürstentum Lübeck 1861 eingeführte — Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer war. Letztere hatte die Aufgabe, die mancherlei vorhin im Staate nebeneinander erhobenen

direkten Steuern — so namentlich in Birkenfeld die noch aus der französischen Zeit stammenden Thür- und Fenster-, Personal- und Mobiliar- wie Patentsteuer — durch eine einzige derartige Umlage zu ersetzen. Die jener nach kurzem Bestande folgende, heute gültige Einkommensteuer beruht für das Herzogtum auf Gesetz vom 6. April 1864, für Lübeck auf dem vom 3. Juli und für Birkenfeld vom 1. Mai 1865. Nach diesen Gesetzen sind der Steuer in der Hauptsache unterworfen die ganze im Inlande lebende erwerbende bezw. aus ihrem Vermögen Einkommen beziehende Bevölkerung, sowie die moralischen Persönlichkeiten und ferner diejenigen Ausländer, welche im Inlande ihren Aufenthalt genommen oder sich in demselben des Erwerbes halber wie aus sonstigen Gründen bei einer Dauer von mehr als sechs Monaten aufhalten. Ausgeschlossen bleiben, abgesehen von der landesherrlichen Familie, vor allen Dingen die aus öffentlichen Armenmitteln unterstützten oder wegen Dürftigkeit zur Steuerzahlung unfähigen Personen, ferner alle Personen unter 17 Jahren und Zöglinge bestimmter Lehranstalten auch über dies Alter hinaus, sofern solche nicht aus eigenem Vermögen ein Einkommen von wenigstens 225 M. jährlich beziehen, endlich die bei der Fahne befindlichen niedern Militärpersonen. Der Steuer unterliegt „derjenige Teil des gesamten Einkommens des Steuerpflichtigen, welcher demselben nach Abzug der auf die Hervorbringung unmittelbar zu verwendender Kosten zu seinem oder seiner Haushaltsangehörigen Unterhalt oder zu sonstiger Verwendung in Geld oder Geldeswert übrig bleibt“. Von diesem steuerpflichtigen Einkommen sind jedoch abzurechnen: die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten, wie alle öffentlichen Abgaben, die an fremde Personen zu zahlenden, einklagbaren, fortdauernden Jahresleistungen — Erbrecht, Altenteil — sowie die Zinsen der speciell nachgewiesenen hypothekarischen und sonstigen Schulden. Bei der durch Schätzungsausschüsse vorzunehmenden Ermittlung des Einkommens erfolgt die Veranlagung, sofern jenes unter 3000 M. bleibt, „unter Berücksichtigung der durch die gesamten Verhältnisse des Steuerpflichtigen etwa begründeten geringeren Leistungsfähigkeit“, d. h. es kann hier „eine Ermässigung unter die in den Fällen gewöhnlicher Verhältnisse durch das Einkommen allein bedingte Steuerstufe eintreten; bei Jahreseinkommen von 3000 M. und darüber sind dagegen die einzelnen Bestandteile des Jahreseinkommens thunlichst genau festzustellen und ist nach dem hierbei ermittelten Betrage das Einkommen anzunehmen. Eine Ausnahme ist bezüglich des Gesindes und der diesem nach Art ihrer Dienste und des dafür gewährten Lohnes im allgemeinen gleichstehenden Gewerbsgehilfen, sofern sie im Hause ihres Principals wohnen, gemacht. Beide sind stets mit einem festen Einkommen und zwar die weiblichen Personen von 225 M., die männlichen von 300 M. zu veranlagern, unter der Voraussetzung freilich, dass sie kein anderweites Einkommen von mindestens 150 M. beziehen. Die Veranlagung erfolgt nach Klassen, deren unterste ein Einkommen bis 225 M. (75 Thlr.) voraussetzt. Die Klassen schreiten bis zu einem Einkommen von 600 M. (6. Stufe) um 75 M., von da bis zu 1200 M. (10. Stufe) um 150 M., alsdann bis zu 2100 M. (13. Stufe) um 300 M., weiter bis 3000 M. (15. Stufe) um 450 M. fort. Von 3000 bis 6600 M. (21. Stufe) hebt sich die Klasse um 600, darnach bis 9000 M. (24. Stufe) um 900, von hier an bis zu 15,000 M. (29. Stufe) um 1200 und im weiteren Verlaufe um 1500 M. Die einfachen oder nach der landesüblichen Bezeichnung „zwölfmonatlichen“ Jahressteuersätze beginnen für die unterste Stufe mit 1 M., betragen 3 M. bei

einem Einkommen zwischen 375 und 450 M., 6 M. bei einem solchen zwischen 525 und 600 M., 15 M. zwischen 1050 und 1200 M. und rücken mit einer allmählichen Steigerung der Belastung des Einkommens zwischen 15,000 und 16,500 M. bis zu 300 M. auf, von wo an sich der Steuersatz für jede weiteren 1500 M. gleichmässig um 30 M. hebt. Der Steuersatz beträgt diesen Angaben nach anfänglich noch kein halbes Prozent vom Einkommen und schreitet bis zu der letztgenannten Stufe, deren mittlere Grösse 15,750 M. ausmacht, bis zu 1,90 % vor. Wieviel von diesem Steuerbetrage nun aber thatsächlich zur Erhebung gelangen soll, wird für jede Finanzperiode und für jeden Gebietsteil durch besonderes Finanzgesetz — und zwar mittelst Angabe der Zahl der Monate, wobei 15 Monate = 125 %, 18 Monate = 150 % des vorerwähnten Simplums — bestimmt. Der zu erhebende Betrag kann also und pflegt auch in den drei Teilen des Grossherzogtums verschieden zu sein.

Zu der so beschaffenen Einkommensteuer tritt durchweg im Staate eine Grund- und mit Ausnahme des Fürstentums Lübeck auch eine Gebäudesteuer. Derselben, wie sie heute besteht, ist überall eine genaue Vermessung und Abschätzung des Grund und Bodens vorausgegangen, deren Ergebnisse in das Kataster eingetragen sind.

Die Grundsteuerverfassung des Herzogtums zunächst, schon lange einer Reform bedürftig, hat im Jahre 1866 ihre gegenwärtige Gestalt erhalten. Die frühere Belastung des Grund und Bodens bestand in der Erhebung der verschiedenartigsten und nach den verschiedensten Grundsätzen sowie auf die einzelnen Teile des Landes ganz ungleichartig veranlagten Abgaben. Diese hatten übrigens keineswegs immer einen rein steuerlichen, also öffentlich rechtlichen Charakter; sie bildeten vielmehr häufig ein Gemisch solcher Leistungen, „welche teils dem Grafen als Gutsherrn, teils demselben als Landesherrn geleistet wurden“¹⁾. Das galt namentlich von den sog. Ordinärgefällen, einem Konglomerat der mannigfaltigsten Abgaben, welche von denjenigen Landstellen erhoben wurden, über die einst die Landesherrschaft zugleich die Gutsherrlichkeit ausgeübt hatte; sie waren überwiegend nicht-steuerlicher Natur. Alle diese Auflagen auf den Grund und Boden hatten in der letzten Zeit ihrer Erhebung jährlich 1,090,819 M., darunter die Ordinärgefälle 283,416 M. geliefert.

An Stelle dieser, wie erwähnt, verschiedenartigen Abgaben wurde nach bewirkter Landesvermessung durch die Gesetze über „die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude“ und über „die anderweite Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer“ vom 18. Mai 1855 die Einführung einer neuen gleichartigen Besteuerung des Grundeigentums vorgeschrieben. Die zu dem Ende zunächst angeordnete Abschätzung hatte sich auf alle Grundstücke und auf die Gebäude mit Ausnahme der grossherzoglichen Schlösser, der gottesdienstlichen, der landwirtschaftlichen Gebäude, soweit diese nicht zur Wohnung oder zu anderen Nutzungen dienen, und derjenigen Gebäude der Gemeinden und Genossenschaften, welche nach ihrer dauernden Bestimmung keinen Ertrag

¹⁾ Ursprung der Ordinärgefälle im Stad- und Butjadingerlande und deren Umwandlung in Geldrenten vom Geh. Oberfinanzrat Dr. Janssen in der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege des Grossherzogtums Oldenburg. Bd. IV. Oldenburg 1877.

geben, zu erstrecken. Die Abschätzung sollte als Steuerkapital den Reinertrag feststellen und zwar bei den Grundstücken: durch Abschätzung des nachhaltigen durchschnittlichen jährlichen Reinertrages in Gelde, welcher durch ortsübliche Bewirtschaftung bezogen werden kann; bei den Gebäuden: durch Abschätzung des mittleren jährlichen Mietwertes, welchen die Gebäude bei eigener Benutzung oder beim Vermieten haben oder haben würden. Behufs dessen sind in den einzelnen Gemeinden die Grundstücke nach Marsch- und Geest- sowie nach Kulturarten getrennt, in Specialertragsklassen und diese Specialklassen in die allgemeinen Ertragsklassen, die Gebäude in Specialmietwertklassen und diese ebenfalls in die allgemeinen Mietwertklassen eingeschätzt worden. Die Zahl der Klassen und der Geldbetrag für jede derselben war nach dem gegebenen Bedürfnisse festzustellen. Es gibt für Grundstücke im ganzen 69 Klassen, deren unterste einem Reinertrag von 50 Pfg., deren höchste einem solchen von 100 M. vom Hektar entspricht. Für Gebäude ist ihrer Natur nach die Klassenzahl nicht beschränkt; letztere beginnt mit einem Mietwert von 3 M. und steigt nach Bedürfnis. Zu jenen 69 Klassen der Grundstücke tritt noch eine weitere Gruppe der völlig ertragslosen Grundstücke, welche ebendeswegen in keine dieser Ertragsklassen eingeschätzt werden konnten. Nicht abgeschätzt sind wegen ihres imaginären Wertes bloss die öffentlichen Wege und Gewässer. Bei der Abschätzung sind die Grundflächen der Gebäude und die zur Wirtschaft erforderlichen Hofräume mit dem besten Ackerlande ihrer Art in der Gemeinde in die gleiche Klasse gesetzt worden. Die Kosten der Erhaltung der landwirtschaftlichen Gebäude, der Brunnen, Viehtränken, Entwässerungsgräben, der Befriedigungen sind als Produktionskosten von vornherein in Abzug zu bringen gewesen und zu bringen; ausserordentliche Kulturkosten, wie solche die Bedeichung, Uferbauten, Siele, Hauptabwässerungszüge, Wasserschöpfungsmühlen, Schwemm- und Berieselungswiesen und ähnliche Anlagen erheischen, sind dagegen, sofern sie von staatlich geregelten Genossenschaften getragen werden, von den Erträgen der einzelnen Grundstücke nicht abzuziehen, sondern — nach einer zwölfjährigen durch ein Gesetz vom 20. Juni 1859 näher festgestellten Durchschnittsermittlung — den Genossenschaften zu vergüten. Bei Gebäuden wird der reine Mietwert aus dem mittleren jährlichen Mietwert hergeleitet, indem von diesem je nach Bauart, Alter und Beschaffenheit des Gebäudes mindestens der sechste Teil und höchstens die Hälfte für Abnutzung und Unterhaltung sowie für den anderweit zu besteuern den Reinertrag der Grundfläche in Abzug zu bringen ist. Allgemeine Revisionen der Abschätzungen sind zwar in Aussicht genommen, aber so oft solche für nötig befunden werden, jedesmal der Gesetzgebung vorbehalten worden. Dahingegen ordnet ein jüngeres Gesetz über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters vom 1. April 1879 an, dass eine neue Abschätzung und Katastrierung erfolgen soll, wenn Grundstücke neu entstehen, untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden, wenn sie ihre Kulturart dauernd ändern oder bei gleich bleibender Kulturart durch Veränderung ihrer inneren Beschaffenheit im Reinertrage dauernd um 20 Prozent sinken oder steigen, wenn sie in den Schutz eines Hauptdeiches eintreten oder diesen Schutz verlieren, endlich wenn Gebäude neu entstehen oder untergehen oder durch Veränderung ihrer Substanz an Mietwert dauernd gewinnen oder verlieren. Das Kataster und die durch dasselbe nachgewiesenen

WB

Reinerträge folgen demnach durch die fortgesetzten Neuabschätzungen in gewissem Umfange den eingetretenen erheblicheren Wertveränderungen, entsprechen mithin insoweit stets den derzeit bestehenden Verhältnissen.

Begonnen wurde mit der Abschätzung zur Grundsteuer im Jahre 1859; dieselbe wurde gleichzeitig mit der Aufstellung des Katasters beendet 1865, so dass im folgenden Jahre die Steuer zum erstenmal umgelegt werden konnte. Die durch das erwähnte Gesetz vom 18. Mai 1855 angeordnete neue Grund- und Gebäudesteuer wird allen Grundstücken und Gebäuden — beide Teile aber getrennt gehalten — nach einem gleichen festen, angemessen abzurundenden Prozentsatze vom ermittelten Reinertrage bzw. Mietwert aufgelegt. Die danach festgestellten Prozentsätze vom Steuerkapital sind auch für künftige Ansetzungen massgebend. Die Steuer haftet auf jedem mit seinem Steuerkapitale in der Mutterrolle gesondert aufgeführten Grundstücke oder Gebäude. Befreit von den Abgaben sind: die Grossherzoglichen Schlösser nebst Pertinenzen sowie die zum Krongute und die dem Staat gehörigen Grundstücke und Gebäude, welche von letzterem nicht erblich oder auf bestimmte Leiber zur Nutzung ausgegeben sind oder als Gemeinheiten der Nutzung anderer unterliegen, ferner die für den Gottes-, Schul- und Kommundienst, für Begräbnisse und die zu Deichen, Sielen nebst Zubehör verwendeten Grundstücke bzw. Gebäude, die landwirtschaftlichen Gebäude, endlich die zum Anbau ausgegebenen Ländereien nebst Gebäuden auf zehn, die zur Kultur ausgegebenen auf drei Jahre.

Die an Stelle der aufgehobenen Abgaben von Grund und Boden neu geschaffene Grund- und Gebäudesteuer ist nun gesetzlicher Bestimmung gemäss bis zu einer Höhe umzulegen, welche jene anfänglich erwähnten, nunmehr fortgefallenen Bezüge deckt, soweit sie als steuerliche Leistungen anzusehen waren. Da aber hiervon und speciell von einem bestimmten Kreise der gedachten sog. Ordinärgefälle ein schwer auszuscheidender und zwar grösserer Teil nicht steuerlicher Natur war, so wurde nach einem Griffe von dem Betrage jener Gefälle ein Siebentel als Steuer angenommen. Der sonach — in einem bestimmten Verhältnisse — teils durch die Grund-, teils durch die Gebäudesteuer zu deckende Betrag belief sich auf 847,891 M., von denen 107,421 M., also etwa ein Achtel, auf die Gebäudesteuer entfallen. Dem entsprechend war der für die Besteuerung vorgeschriebene Prozentsatz des durch die Abschätzung festgestellten Reinertrages der Grundstücke voll abgerundet zu 9, des Mietwertes der Gebäude zu 6% ermittelt und hienach beide Abgaben während der ersten zehn Jahre ihres Bestandes erhoben worden. Inzwischen hatte sich aber herausgestellt, dass die beiden Prozentsätze zu hoch gegriffen seien, dass sie für die Grundstücke zwischen 8 und 9, für die Gebäude zwischen 5 und 6% lägen. Zur genaueren Begrenzung dieses Verhältnisses ward deshalb vom Jahre 1876 an der Abgabensatz der Gebäudesteuer auf 5,3% ermässigt; für die Grundsteuer blieb zwar der bisherige Satz von 9% bestehen, es wurden aber die anfänglichen Reinerträge oder Steuerkapitale in einem der beabsichtigten Herabsetzung der Abgabenhöhe entsprechenden Verhältnisse, nämlich von 6,6%, einer allgemeinen Senkung unterworfen. Diese Massregel ist für die spätere Betrachtung der Ertragsfähigkeit und Belastung des Grundeigentums deshalb besonders beachtenswert, weil sie bewirkt hat, dass das Kataster den wirklichen schätzungsmässigen Betrag um das genannte Mass zu niedrig beziffert.

*Verzinsung
Zubehör*

*9. Griffsatz
24 März 1891*

6,619%

Im Fürstentum Birkenfeld war die Parzellarvermessung bereits 1845 vollendet gewesen, so dass durch Gesetz vom 12. November dieses Jahres die Vornahme von Abschätzungen der Liegenschaften und darnach die Aufstellung eines Grundsteuerkatasters angeordnet werden konnte. Als vorzugsweiser Zweck des letzteren wurde — neben dem einer Beweisquelle für Eigentumsverhältnisse — erklärt, „die auf den Immobilien haftenden Staats- und Kommunallasten möglichst gleich und gerecht zu verteilen und den Beschwerden über Prägravationen abzuhelfen“. Zu dem Ende ward bestimmt, dass künftig die Grund- und Gebäudesteuer nach Verhältnis des Reinertrages aufzubringen sei und zwar von allen einen Ertrag liefernden oder eines solchen fähigen Grundstücken und Gebäuden mit wesentlich den nämlichen Ausnahmen, die auch für das Herzogtum gemacht sind, jedoch unter Hinzurechnung der Fabrikgebäude, Mühlen und Hammerwerke. Auch die befreiten Gegenstände gehören in das Kataster und unterliegen der Besteuerung, sobald sie ihre befreiende Eigenschaft verlieren, wohingegen bei den steuerpflichtigen Immobilien die Steuerpflicht nur mit ihrem Untergang oder dem Eintritt einer bleibenden Ertragsunfähigkeit aufhört. Die Abschätzung hatte nach dem zur Zeit vorgefundenen Zustande unter Berücksichtigung der ortsüblichen Wirtschaftsmethode und der klimatischen Verhältnisse zu geschehen und ohne Beachtung von Gerechtsame oder Verpflichtungen. Die Grundfläche der Gebäude und die Hofräume sollten dem besten Ackerlande in der Gemeinde gleichgeschätzt werden. Wie im Herzogtume erfolgte eine Einschätzung nach Kulturarten im besonderen und diese in die allgemeinen Ertragswertklassen. Bei der Ermittlung der Katastralerträge waren die Bodenprodukte nach ihren mittleren — aus einem mehrjährigen Durchschnitt berechneten — Verkaufspreisen zu veranschlagen und davon die Hervorbringungs-, Ent- und Verwertungskosten in Abzug zu bringen. Hinsichtlich der Wohngebäude war der jährliche Mietwert zu Grunde zu legen unter Abrechnung von einem Viertel bis zur Hälfte auf die Unterhaltung wie des Ertrages der Grundfläche. Auch im Fürstentum Birkenfeld wurde eine allgemeine, bisher noch nicht angeordnete Revision der Schätzungen vorbehalten, hier jedoch von vornherein bestimmt, dass Nachschätzungen stets bei neuentstandenen oder untergegangenen bzw. dauernd ertragsunfähig gewordenen Grundstücken wie bei solchen Wertverminderungen derselben, durch die mindestens eine Vermehrung oder Verminderung des Reinertrages um ein Fünftel erfolgt, ferner bei „wesentlichem“ Gewinn oder Verlust des Reinertrages, ingleichen bei Neubau oder Untergang von Gebäuden zu geschehen haben.

Nach bewirkter Veranlagung ward die Grundsteuer anfänglich mit 10,436 % vom Steuerkapital einschliesslich eines Zuschlags von 5 % erhoben, dann aber durch Gesetz vom 18. April 1864 im Belaufe von 10½ % mit der Massgabe ausgeschrieben, dass dieser Prozentsatz bei einer allgemeinen Revision der Abschätzungen und der dadurch bewirkten Aenderung der Steuerkapitale von neuem festgesetzt werden solle. Mittelst Gesetz vom 7. Januar 1873 wurde die Gebäudesteuer in Nachbildung der Einrichtung des Herzogtums einer Abänderung unterzogen und von der Grundsteuer getrennt. Infolgedessen kam von deren Eintritt an die bisher auf die Gebäude mit Ausschluss ihrer Grundflächen und Hofräume gelegte Grundsteuer in Wegfall. Der für die Veranlagung der Gebäude aufgestellte Tarif, nach welchem die Einschätzung und Hebung zu er-

folgen hat, bezeichnet als unterste Stufe Gebäude mit einem jährlichen Mietwerte bis zu 9 M., wofür eine Steuer von 0,50 M. zu entrichten ist. In der 42. Stufe beträgt der Mietwert 3000, die Abgabe 150 M. Von hier steigt jede fernere Stufe um 300 M. Wert und um 15 M. Steuer.

Eine ebenfalls nach dem Reinertrage umgelegte Grundsteuer besitzt endlich auch das Fürstentum Lübeck, indessen keine Gebäudesteuer. Hier liegen aber die Verhältnisse namentlich insofern abweichend, als die Abschätzung des Grund und Bodens nach seinem Ertrage und die daraufhin bewirkte Anlegung des Katasters ohne vorgängige Vermessung stattgefunden hat, letztere vielmehr erst nachträglich hinzugekommen ist. Wie im Herzogtum hatte nämlich auch in diesem Bezirke die Grundsteuer für die Abschaffung einer Anzahl alter Abgaben und Gefälle und bis zum Belaufe des dadurch entstehenden Ausfalls Ersatz zu schaffen. Das Grundsteuergesetz vom 21. Dezember 1854 bestimmte den zu ersetzenden Betrag auf 10,400 Thlr. holsteinisch Courant (37,440 M.), der durch ein späteres Gesetz vom 19. April 1861 infolge der Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer auf 8300 Thlr. (29,880 M.) ermässigt wurde. Im Hinblick auf einen solchen geringfügigen, durch die Steuer beabsichtigten Ertrag erregten die bedeutenden Kosten einer allgemeinen ordentlichen Landes- wie Parzellarvermessung Bedenken. Das mit dem erstgenannten gleichzeitig ausgegebene Abschätzungsgesetz verfügte deshalb, dass die Flächengrößen der einzelnen Grundstücke in der Regel nach eigener Angabe der Besitzer, durch Vermessung jedoch nur zu ermitteln sei: einmal, wenn seitens des Besitzers eine Grössenangabe nicht beigebracht werde — und zwar auf dessen Kosten — zweitens sofern der leitende Vermessungsbeamte die Richtigkeit der gemachten Angabe anzweifelte — in diesem Falle bloss dann zu Lasten des Besitzers, wenn seine Angaben in bestimmtem Verhältnis von dem Vermessungsergebnisse abwichen. Man glaubte, mit diesem eigenartigen Wege um so eher auskommen zu können, als im Fürstentum Lübeck (im Gegensatz zum Herzogtum) aller Boden in Kultur genommen und jedes Grundstück scharf und sicher durch Wall und Graben begrenzt sei, als ferner jede Koppel zur Saat benutzt und daher deren Grösse dem Besitzer genau bekannt sein werde. Dem entsprechend ist dann die Feststellung der Flächen und die Abschätzung des Reinertrages bewirkt worden, letztere in allen wesentlichen Punkten in Uebereinstimmung mit den beiden anderen Gebietsteilen, nur dass die Werte der einzelnen Grundstücke und Bodenarten nicht nach ihrem einfachen Geldbetrag, sondern nach sog. Steuereinheiten zu 10 Schilling Courant (0,75 M.) berechnet wurden. Im Anschluss an diese Ermittlungen geschah die Aufstellung des Grundsteuerkatasters nach Massgabe des Gesetzes vom 28. März 1857. Zu Anfang 1865 war das ganze Veranlagungswerk beendigt, so dass von da an die neue Grundsteuer in Hebung gesetzt ward: auch hier — unter ähnlichen Befreiungen wie im Herzogtum und Birkenfeld — nach einem von allen Grundstücken zu tragenden gleichen festen Prozentsatze vom Steuerkapitale (Reinertrage). Dieser Satz wurde anfänglich zu $3\frac{1}{3}\%$ bestimmt.

Als dann nach Vereinigung des von Preussen abgetretenen, vormalig holsteinischen Amtes Ahrensböck mit dem Fürstentum Lübeck auf jenes die nämliche Besteuerung des Grundbesitzes und dazu das gleiche Verfahren der Grössenermittelung und der Ertragsabschätzung wie im alten Landesteile durch zwei

Gesetze vom 18. Dezember 1872 übertragen war, stellten sich für die Beschaffung gehöriger Flächenangaben Schwierigkeiten heraus, so dass die Frage einer völligen Neuvermessung und zwar gleich des ganzen Fürstentums entstand. Nachdem auch in dem neuen Gebiete zuvörderst die Abschätzung der Reinerträge ausgeführt, wurde eine nach den gegenwärtigen wissenschaftlichen Methoden vorzunehmende allgemeine Landesvermessung wie Specialvermessung und Kartierung — letztere auf Kosten der Dorfschaften unter Leistung eines Staatszuschusses von 28 % — mittelst Gesetz vom 20. Dezember 1875 angeordnet. Beendet ward dieselbe und die dadurch bedingte neue Aufstellung des Katasters im Jahre 1880. Wegen der nunmehr angewandten neuen Masse und Münzen bei den Katasterangaben wurde der Grundsteuerbetrag von $3\frac{1}{3}$ auf 3,4 % normiert. Durch ein am 15. März 1882 ergangenes erneutes Gesetz über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters sind schliesslich die jetzt im übrigen Staatsgebiete geltenden Bestimmungen und namentlich auch wegen der Nachtragungen und Nachschätzungen gleichfalls für das Fürstentum Lübeck erlassen worden.

Das ist in Kürze die jüngste Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung über die direkte Besteuerung des Grossherzogtums. Was dem gegenüber die finanziellen Erträge der Steuern und die Abschätzungsergebnisse anbelangt, so wird das in Gemeinschaft mit anderen Erscheinungen an späterer Stelle nachgewiesen werden.

III.

Die Kommunalverfassung.

Nächst den staatlichen direkten Steuern sind nunmehr die Abgabeneinrichtungen der Selbstverwaltungskörper, soweit Normen darüber bestehen, darzulegen. Unvermeidlich ist es dabei, auch die Kommunalverfassung im allgemeinen wenigstens zu streifen. Das kann wiederum nur unter gesonderter Behandlung der drei Gebietsteile geschehen, da selbige gerade nach der vorliegenden Richtung merklich auseinandergehen. Immerhin hat bei aller Verschiedenheit über die Aufgaben und Gestaltung der Kommunalverbände die Gesetzgebung in neuerer Zeit mehr und mehr eine gewisse Uebereinstimmung der erlassenen Vorschriften erstrebt, so namentlich auf dem wichtigsten Gebiete, dem der eigentlichen politischen Gemeinden. Es wird deshalb genügen, die Verfassung allein bei dem grössten Landesteile, dem Herzogtume, etwas genauer zu berühren, bei den Fürstentümern indessen bloss auf die Besonderheiten einzugehen.

Für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben und Interessen besteht im Herzogtum Oldenburg eine Mehrheit von Verbänden. Diese zerfallen — wie überall im Grossherzogtum — einmal in bürgerliche und in kirchliche; sodann die ersteren in die eigentlichen politischen Verbände, in die Gemeinden i. e. S. nebst den Ortsarmenverbänden, in die Schulverbände für das Volksschulwesen, in die besonderen Ortsverbände, in die Amtsverbände und für das deichpflichtige Land in die Wasserbaugenossenschaften verschiedener Art.

Den umfassendsten Wirkungskreis haben von diesen Verbänden begreiflicherweise die politischen Gemeinden und die mit ihnen vereinigten Armeingemeinden. Ihre gegenwärtige Verfassung fusst auf der revidierten Gemeinde-